

Ihre Ansprechpartnerin: Maike Pausmer 04551 883-627 oder maike.pausmer@kvsh.de

Eine Entlastungsassistenz kommt dann in Betracht, wenn ein Vertragsarzt bzw. eine Vertragsärztin¹ vorübergehend daran gehindert ist, den vertragsärztlichen Pflichten in vollem Umfang nachzukommen. Beschäftigt werden kann ein Entlastungsassistent oder eine Entlastungsassistentin, sofern die gleiche Facharztanerkennung vorliegt, ein entsprechender Arbeitsvertrag abgeschlossen wird und die KVSH die Entlastungsassistenz genehmigt hat.

Eine Entlastungsassistenz ist zu trennen von einer Vertretung (siehe gesondertes Infoblatt). Vereinfacht ausgedrückt kommt eine Vertretung dann in Betracht, wenn die zu vertretende Person keinerlei Praxistätigkeit ausüben kann und somit abwesend ist. Im Rahmen einer Entlastungsassistenz ist der oder die zu Entlastende aus bestimmten Gründen nicht dazu in der Lage, die Praxistätigkeit wie bisher auszuüben und benötigt aus diesem Grund eine Entlastung. Die Beschäftigung ist folglich aus Sicherstellungsgründen nötig, um eine kontinuierliche Versorgung gewährleisten zu können. Aus diesem Grund wird die Entlastungsassistenz auch Sicherstellungsassistenz genannt. Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, um einen vorübergehenden Zustand zu beheben und nicht, weil ein Dauerbedarf vorliegt. Die Genehmigung ist folglich in jedem Fall zu befristen und sollte auch entsprechend beantragt werden.

1. Genehmigung

Für eine Entlastungsassistenz ist in jedem Fall eine **vorherige** Genehmigung einzuholen. Nachträgliche Genehmigungen sind ausgeschlossen. Die Beschäftigung einer entlastenden Person ohne vorherige Genehmigung durch die KVSH stellt einen Verstoß gegen vertragsärztliche Pflichten dar.

2. Genehmigungsdauer

Die Dauer ist abhängig von dem geltend gemachten Entlastungsgrund und somit einzelfallabhängig.

3. Genehmigungsverfahren/Qualifikation/Haftung

Der Antrag ist formlos schriftlich (Fax genügt) einzureichen. Mit dem Antrag bitte auch Nachweise für die Entlastungsgründe einreichen sowie die Approbationsurkunde und die Facharztanerkennung der für die Entlastungsassistenz angegebenen Person (Fax ausreichend). Der oder die zu Entlastende hat sich von der Qualifikation zu überzeugen, da wie für die eigene Tätigkeit gehaftet wird.

4. Gründe für die Genehmigung einer Entlastungsassistenz

- Gesundheitliche Gründe, inkl. Schwangerschaft und Zeiten nach der Entbindung
- Erziehung von Kindern bis zu einer Dauer von 36 Monaten
- Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung (bis zu sechs Monate)
- berufspolitische Gründe.

5. Umfang der Entlastungsassistenz

Die Entlastungsassistenz darf nicht der Vergrößerung der Vertragspraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs dienen. Im Übrigen darf der Entlastungsassistent bzw. die Entlastungsassistentin nur solche Leistungen erbringen, zu deren Durchführung der oder die zu Entlastende selbst berechtigt ist.

6. Psychotherapie

Der Entlastungsassistent bzw. die Entlastungsassistentin muss im selben Therapieverfahren wie der bzw. die zu Entlastende ausgebildet sein. Grundsätzlich ist im Hinblick auf die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie bzw. Psychologische Psychotherapie Approbationsidentität erforderlich. Im Hinblick auf die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie muss die Abrechnungsgenehmigung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vorliegen, sofern keine Approbationsidentität vorliegt. Ein Arzt oder eine Ärztin kann aus berufsrechtlichen Gründen nicht als Entlastungsassistent bzw. -assistentin von nichtärztlichen Psychotherapeuten bzw. Therapeutinnen beschäftigt werden.

¹ Gleiches gilt für Psychologische Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen